

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

20.03.2007

Geschäftszahl

4Ob221/06p

Norm

ABGB §879 Abs3 E;

Rechtssatz

Eine Klausel, die die Bank ermächtigt, dem Kreditnehmer das Benutzungsrecht am Kaufgegenstand wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen jeglicher Art zu entziehen und die Sicherstellung auf „jede ihr geeignete Art und Weise“ vorzunehmen, ist gröblich benachteiligend.

Entscheidungstexte

TE OGH 2007/03/20 4 Ob 221/06p

Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 13) (T1)

Rechtssatznummer

RS0121950